
Aufnahme der Schützen.

§. 17.

Zur Aufnahme in die Schützengesellschaft sind berufen:

- a) Die Mitglieder des k. k. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps als der Stamm der Schützengesellschaft und als Schützen, die eine Verpflichtung haben, sich im Scheibenschießen Fertigkeit zu erwerben.
- b) Der Adel als Ehrenmitglieder und Schießfreunde erster Classe.
- c) Die Honoratioren, Militär- und Bürgeroffiziere, Mitglieder anderer Bürger-Corps, hiesige und auswärtige Bürger als Ehrenmitglie-

der und Schießfreunde der zweyten Classe.

- d) Die geprüften und berechtigten Büchsenmacher, Förster und Jäger, deren Beruf das Scheibenschießen als Uebung nothwendig macht, als dritte Classe.

§. 18.

Jeder von diesen erstgenannten zum Beytritte in die Gesellschaft geeigneten Individuen kann, mit Verzichtleistung auf den besten Preis, zwey Mahl mit-schießen, bey dem dritten Mahle jedoch ist derselbe verpflichtet, sein Bestes so zu geben, wie es von der Gesellschaft zeitweise bestimmt wird.

§. 19.

Zur Einlage in das Loos sind berechtigt:

- a) Die hohen Geistlichen, Adelligen, Civil- und Militär- Standespersonen.
- b) Die Oberoffiziere und die übrigen Mitglieder des K. K. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps.

c) Die auswärtigen privilegirten und bürgerlichen Schützengesellschaften in corpore.

d) Alle in der betreffenden Tour allhier wirklich einverleibte Schützen.

§. 20.

Jeder neu eintretende Schütze oder Schießfreund hat bey seiner Aufnahme zwey Gulden Conventions-Münze Einschreibegeld zu erlegen, und derselbe ist von dem Oberschützenmeister mit Vor- und Zunahmen, Charakter und Wohnort längstens binnen 14 Tagen, vom Tage seiner Aufnahme an zu rechnen, dem Corps-Commando des bürgerlichen Scharfschützen-Corps bekannt zu machen. Uebrigens wird gestattet, daß jeder Schütze, wenn er sonst die erforderlichen Eigenschaften besitzt, ohne weitere Einschreibgebühr dem K. K. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps einverleibt werden könne; so wie auch jeder diesem Corps Einverleibte unentgeltlich der schießenden Gesellschaft beytreten kann.

Zu welchem Ende auch ein eigenes Schützenbuch zu eröffnen und in dasselbe jeder Schütze mit Vor- und Zunahmen, Charakter und Wohnort aufzuneh-

men, überdieß eine Tafel mit den Nahmen aller einverleibten Schützen auf der Schießstätte öffentlich aufzustellen ist.

Zur Bestreitung der bey den Schießen erforderlichen Vorrichtungen, Bezahlung des Dienstpersonals, dessen Bekleidung, der Schießscheiben und anderer Ausgaben, sind, nach Verhältniß der Einlagen, Abzüge von jedem Schusse zur Lade zu nehmen, das Uebrige aber zu Hebgeldern zu vertheilen.

§. 21.

Die unterm 25. August 1795 erlassene Magistrats-Verordnung wird hiermit erneuert, daß jeder dem k. k. privil. ritterlich-bürgerlichen Scharfschützen-Corps als Gemeiner einverleibte Schütze ein, der Corporal zwey, der Feldwebel drey Beste zu geben hat, wobey noch weiters zu bemerken ist, daß, wenn der in eine höhere Charge avancirte Schütze in den vorhergehenden Kategorien schon die damit verbundenen Beste gegeben, dieselben bey der höheren Charge als bereits geleistet in Anrechnung gebracht werden. Jeder Offizier dieses Corps hingegen ist verbunden, in jeder Tour sein Bestes zu geben.

§. 22.

Endlich werden sämtliche Mitglieder der Gesellschaft zur Eintracht unter sich, zur Achtung gegen die Vorstände und gehörigen Folgeleistung der von ihnen ausgehenden Anordnungen ermahnet, indem nur durch eine vollkommene gemeinschaftliche Uebereinstimmung aller Theile glückliche Resultate des Ganzen herbey geführt, die Ausübung des Schützenmeister-Amtes erleichtert, das gemeinsame Vergnügen gefördert, und hierdurch sowohl die gerechte Anerkennung der zweckmäßigen Einrichtung hiesiger Schützenanstalt bewahret, als auch das Ansehen und der uralte Ruhm der ganzen Gesellschaft behauptet werden möge.
